

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Straff der jenen/ so falsche Sigel/ Brieff/ Urbarbücher/ oder Register  
machen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Straff der Münzfälscher.

Item / In dreyerley weiß wird die Münz gefälscht / Erstlich / wann einer betrieglicher weiß eines andern Zeichen darauff schlägt. Zum andern / so einer vnrechte Metall darzu setzt. Zum dritten / so einer der Münz ihr rechte Schwere geuerdlich benimbt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden / nämlich / welche falsche Münz machen oder zeichnen / die sollen nach Gewonheit / auch Sackung der Recht / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden / Die ihre Heuser darzu wissentlich leyhen / dieselben Heuser sollen sie damit verwarckt haben / Welcher aber der Münz ihr rechte Schwern gefehrlicher weiß benimbt / der soll gefeneklich eingelegt / vnd nach Rathe Unser Rätthe / an Leib oder Gut / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.

CXXXVI.

## Straff der jenen / so falsche Sigel / Brieff / Orbarbücher / oder Register machen.

Item / Welche falsche Sigel / Brieff / Instrument / Orbarbücher oder Register machen / die sollen an Leib oder Leben ( nach dem die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig vnd schädlich geschicht ) nach Rathe Unser Rätthe / peinlich gestrafft werden.

CXXXVII.

## Straff der Fälscher / mit Maß / Waag / vnd Kauffmanschafft.

Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß / Maß / Waage / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmanschafft fälsche / der soll zu peinlicher Straff angenommen / das Land verbotten / oder an seinem Leib ( als mit Ruthen außharwen oder dergleichen ) nach Gelegenheit vnd gestalt der Vberfahung / gestrafft werden / vnd es mag solcher Falsch so offte größlich vnd boßhafftig geschehen / daß der Thätter zum Tode gestrafft werden solle / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

CXXXVIII.

I ij

Straff